



Steffen Große, Cathleen Martin, Hubert Aiwanger im August 2019

Freie Wähler Sachsen: Eine Partei zerlegt sich selbst

Ein Beitrag zum Zerfallsprozess der Freien Wähler Sachsen und zur Rolle der innerparteilichen Schiedsgerichtsbarkeit

„Schwere Krise für Freie Wähler in Sachsen: Partei zerfällt“ so titelte die Süddeutsche Zeitung in ihrer Onlineausgabe vom 30. Dezember 2020. Zuvor war bekannt geworden, dass mit Andreas Hofmann, Mario Stein und Astrid Beier drei von vier Vorstandsmitgliedern der Freien Wähler Sachsen ihr Amt niedergelegt und ihre Mitgliedschaft in der Partei beendet haben. Im Landesvorstand verbleibt Denise Wendt, der nun die Aufgabe zufällt, die Freien Wähler in Sachsen neu aufzubauen.

Die Amtsniederlegung und der Parteiaustritt von Hofmann, Stein und Beier sind der vorläufige Schlusspunkt in einem Konflikt, der die Gemüter über Monate erhitzt hat und bei dem es sich keineswegs um einen rein internen Konflikt innerhalb der Landesvereinigung Sachsen handelt. Bei näherer Betrachtungsweise handelt es sich um eine Auseinandersetzung zwischen dem Bundesvorstand und dem Landesvorstand Sachsen. Höhepunkt der Auseinandersetzung war die Parteiordnungsmaßnahme, die der Bundesvorstand am 2. Juli 2020 gegen den seinerzeitigen

Landesvorsitzenden Steffen Große verhängt hat. Große, der den Landesvorsitz seit dem Jahr 2015 innehatte, wurde durch diese Ordnungsmaßnahme aller seiner Parteiämter enthoben. Zudem wurde ihm für die Dauer von drei Jahren das Recht aberkannt, politische Ämter innerhalb der Freien Wähler zu bekleiden. Große war bereits Ende Oktober 2020 bei den Freien Wählern ausgetreten, nachdem seine Rechtsmittel gegen die Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstandes keinen Erfolg hatten und ein Abwahlenantrag gegen seine parteiinterne Widersacherin Denise Wendt auf dem Landesparteitag am 10. Oktober 2020 in Wilsdruff (Sachsen) knapp an der dafür erforderlichen Zweidrittelmehrheit gescheitert war.¹ Wendt ist nicht nur im Landesvorstand Sachsen, sondern zugleich auch im Bundesvorstand der Freien Wähler. Sie stand im Konflikt zwischen Bundesvorstand und Landesvorstand stets auf Seiten des Bundesvorstandes.

Den Konflikt hat der Bundesvorstand nunmehr endgültig für sich entschieden. Er wird die Amtsniederlegung von

Hofmann, Stein und Beier mit Genugtuung vermerkt haben. Im Zuge des Streits haben rund 40 Mitglieder der Freien Wähler Sachsen der Partei den Rücken gekehrt und ihren Austritt erklärt, darunter Cathleen Martin, die Spitzenkandidatin der Freien Wähler Sachsen bei der Landtagswahl im September 2019, und Thomas Kirsten, der Bürgermeister von Altenberg. 3 von 13 Kreisvereinigungen haben sich faktisch aufgelöst (Vogtlandkreis, Mittelsachsen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge), andere sind aufgrund der Austritte von Vorstandsmitgliedern handlungsunfähig. Bei einer Landespartei, die lediglich rund 120 Mitglieder zählt, kann man mit Fug und Recht davon sprechen, dass sie „auseinandergebrochen“ ist. Das gilt insbesondere, wenn man berücksichtigt, dass sich unter den verbliebenen Mitgliedern noch eine Reihe von inaktiven Mitgliedern und Karteileichen befinden.

Mit dem vorliegenden Beitrag werden die Ereignisse des Jahres 2020, die zum Auseinanderbrechen der Freien Wähler Sachsen geführt haben, nachgezeichnet. Ein besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Schiedsgerichtsbarkeit der Freien Wähler gerichtet, die in dem Konflikt massive Verfahrensverstöße begangen und dadurch die Austrittswelle in Sachsen zusätzlich befeuert hat. Zunächst wird die Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstandes gegen Steffen Große und das darauffolgende Schiedsverfahren vor dem Bundesschiedsgericht dargestellt und einer kritischen Würdigung unterzogen. Sodann wird auf die vom Landesvorstand angestrebten Parteiordnungsverfahren gegen Denise Wendt eingegangen. Hierbei werden insbesondere die Geschehnisse vom 9. Oktober 2020 beleuchtet, bei denen die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts nach Ansicht des Verfassers Rechtsbeugung im Sinne des § 339 StGB begangen haben.



Steffen Große, Vorsitzender der Freien Wähler Sachsen (bis Juli 2020)

Parteiordnungsmaßnahme gegen Steffen Große

Bei der Parteiordnungsmaßnahme gegen Steffen Große geht es im Kern um den Vorwurf des Bundesvorstandes, dass sich der Landesvorstand Sachsen nicht klar genug gegenüber Rechts abgegrenzt habe. Dabei geht es weniger um konkrete politische Äußerungen. Schaut man sich das Wahlprogramm der Freien Wähler Sachsen zur Landtagswahl 2019 und die Pressemitteilungen der Jahre 2019 und 2020 näher an, wird man kaum auf Aussagen stoßen, die sich durch eine besondere Radikalität auszeichnen. Soweit die „Leipziger Internet Zeitung“ in ihrer Ausgabe vom 1. Januar 2021 behauptet, die Pressemitteilungen der Freien Wähler hätten sich schon vor der Landtagswahl 2019 kaum von denen der AfD unterschieden, bleibt sie einen Beleg hierfür schuldig.

Das Schiedsverfahren und seine Hintergründe

Dem Bundesvorstand waren (und sind) vielmehr die Freien Wähler Dresden ein Dorn im Auge, eine im Jahr 2008 gegründete Wählervereinigung in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, die seit der Kommunalwahl im Mai 2019 in Fraktionsstärke im Rat der Stadt Dresden vertreten ist.

Vorsitzender der Freien Wähler Dresden ist Steffen Große (seit 2015). Große übte also den Vorsitz der Freien Wähler Sachsen und den Vorsitz der Freien Wähler Dresden in Personalunion aus. Während er durch die Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstandes vom 2. Juli 2020 seines Amtes als Vorsitzender der Freien Wähler Sachsen enthoben wurde, hat er das Amt des Vorsitzenden der Freien Wähler Dresden weiterhin inne, da die Freien Wähler Dresden nicht Teil der Bundesvereinigung sind und dementsprechend der Bundesvorstand nicht die Befugnis hat, über die Vorstandsämter bei den Freien Wählern Dresden zu entscheiden. Dem Vorstand der Freien Wähler Dresden gehört seit 2019 auch Astrid Beier an, die bis zu ihrer Amtsniederlegung im Dezember 2020 zugleich Vorstandsmitglied (Schatzmeisterin) der Freien Wähler Sachsen war.

Besonderen Anstoß nahm der Bundesvorstand an den Ratsmitgliedern Frank Hannig und Susanne Dagen. Hannig ist Rechtsanwalt in Dresden und hatte im Prozess gegen den Mörder des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke die Pflichtverteidigung übernommen. Der Prozess wurde im Juni 2020 eröffnet und endete im Januar 2021 mit einer Verurteilung des Angeklagten zu lebenslanger Haft. Hannig wurde bereits in den ersten Prozesstagen von der Pflichtverteidigung wieder entbunden. Der Bun-

desvorstand befürchtete im Vorfeld des Prozesses einen erheblichen Reputationsschaden für den Fall, dass die Mitgliedschaft von Hannig bei den Freien Wählern Dresden in den Medien thematisiert werden würde. Dagen ist Verlegerin und leitet das Kulturhaus Loschwitz in Dresden. Der Bundesvorstand warf Dagen insbesondere vor, dass sie Erstunterzeichnerin der „Charta 2017“ sei. Hierbei handelt es sich um eine Petition an den Börsenverein des Deutschen Buchhandels, der sich kritisch mit dem Umgang des Börsenvereins mit konservativen bzw. rechten Verlagen auf der Frankfurter Buchmesse des Jahres 2017 auseinandersetzt.

Der Bundesvorstand betrachtete sowohl Hannig als auch Dagen, ohne beide persönlich zu kennen, als Teil eines rechten Netzwerkes, von dem es sich unbedingt zu distanzieren gelte. Üblicherweise ist das primäre Instrument für ein Vorgehen gegen eine missliebige Person die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme bzw. die Eröffnung eines Parteiausschlussverfahrens gegen diese Person selbst. In Bezug auf Hannig und Dagen war der Arm des Bundesvorstandes aber zu kurz: Weder Hannig noch Dagen sind Mitglieder der Bundesvereinigung bzw. der Landesvereinigung Sachsen. Die Freien Wähler Dresden sind, wie oben erwähnt, ein eigenständiger Verein, auf deren Mitglieder der Bundesvorstand keine Durchgriffsrechte hat.

Auch namensrechtlich waren dem Bundesvorstand die Hände gebunden. Er konnte insbesondere von den Freien Wählern Dresden nicht fordern, die Worte „Freie Wähler“ aus dem Vereinsnamen zu streichen. Die Freien Wähler Dresden wurden im November 2008 und damit rund zwei Monate vor der Bundesvereinigung gegründet. Sie können sich somit auf die älteren Namensrechte stützen.

War dem Bundesvorstand somit ein unmittelbares Vorgehen gegen die Freien Wähler Dresden und gegen ihre Mitglieder verwehrt, wollte er zumindest die bestehenden personellen Überschneidungen zwischen der Landesvereinigung Sachsen und den Freien Wählern Dresden kappen, um im Falle einer negativen Presse vortragen zu können, dass man trotz der Namensähnlichkeit zwischen Bundesvereinigung und den Freien Wählern Dresden mit letzterer Gruppierung nichts zu tun habe. Daher forderte der Bundesvorstand den Vorstand der Landesvereinigung Sachsen mit Schreiben vom 11. März 2020 ultimativ dazu auf, geeignete Maßnahmen zu einer personellen und organisatorischen Entflechtung mit den Freien Wählern Dresden zu ergreifen.

Die Aufforderung zur personellen Entflechtung war eine verkappte Rücktrittsforderung an die Mitglieder des Landesvorstands Große und Beier (entweder Rücktritt vom Vorstandsamt in der Landesvereinigung oder Rücktritt vom

Vorstandsamt bei den Freien Wählern Dresden). Andere „geeignete Maßnahmen“ zu einer personellen Entflechtung schieden bereits denkbare aus. Große und Beier entschieden sich nach sorgfältiger Prüfung der Rücktrittsforderung dazu, im Amt zu bleiben. Sie teilten zwar die Auffassung, dass sich die Freien Wähler gegen radikale Strömungen klar abgrenzen müssen. Sie sahen aber Hannig und Dagen nicht als Rechtsradikale an. Die Aufforderung des Bundesvorstandes zur organisatorischen Entflechtung ging von vornherein ins Leere, weil eine organisatorische Verflechtung zwischen der Freien Wähler Bundesvereinigung bzw. Landesvereinigung einerseits und den Freien Wählern Dresden andererseits zu keinem Zeitpunkt bestand.

Der Bundesvorstand ergriff daraufhin die Parteiordnungsmaßnahme vom 2. Juli 2020 und entthob Große kurzerhand seines Amtes als Vorsitzender der Freien Wähler Sachsen. Der Bundesvorstand nutzte die Parteiordnungsmaßnahme also nicht dazu, um eine individuelle Verfehlung zu ahnden (wie etwa einen Griff in die Kasse), sondern um eine innerparteiliche Auseinandersetzung zwischen der Bundespartei und einem Landesverband autoritativ zu entscheiden. Astrid Beier ließ der Bundesvorstand hingegen gewähren. Sie durfte weiterhin Mitglied des Vorstandes der Freien Wähler Sachsen bleiben und hat den Schlussstrich erst mit ihrer Amtsniederlegung im Dezember 2020 gezogen.

Wie eingangs erwähnt, wurde Große durch die Ordnungsmaßnahme aller seiner Parteiämter entthoben. Das betraf insbesondere den Vorsitz der Freien Wähler Sachsen. Zudem wurde ihm für die Dauer von drei Jahren das Recht aberkannt, politische Ämter innerhalb der Freien Wähler zu bekleiden. Der Bundesvorstand ordnete dabei „aufgrund der besonderen Schwere des Schadens und der hohen Wahrscheinlichkeit, dass sich der Schaden anderenfalls



Hubert Aiwanger, Bundesvorsitzender der Freien Wähler

noch ausweiten kann“, den Sofortvollzug der Ordnungsmaßnahme an. Die Ordnungsmaßnahme gegen Große trat also – entgegen der Regel – sofort in Kraft und nicht erst nach einer formellen Bestätigung durch das Bundesschiedsgericht.

Große legte gegen die Ordnungsmaßnahme mit Schreiben vom 7. Juli 2020 Einspruch beim Bundesschiedsgericht der Freien Wähler ein und begründete diesen mit anwaltlichen Schriftsatz vom 13. Juli 2020. In diesem Schriftsatz stellte er auch einen Eilantrag, der darauf gerichtet war, den Sofortvollzug vorab aufzuheben.

Als besonders misslich erwies sich, dass das Bundesschiedsgericht – unter Vorsitz von Angela Mayr aus Ingolstadt – für Große nicht unmittelbar zu erreichen war, sondern nur über die Bundesgeschäftsstelle in Ganderkesee, woraus sich zwangsläufig eine durch den Postlauf bedingte Verfahrensverzögerung ergab. Daher wies Große die Bundesgeschäftsstelle darauf hin, dass vor dem Hintergrund des Eilantrages sicherzustellen sei, dass das Schiedsgericht unmittelbar und zügig erreicht werden könne. Insbesondere seien ihm auch die Kontaktdaten, hier vor allem die Rufnummer der Vorsitzenden zu übermitteln. Der Bundesgeschäftsführer lehnte die Übermittlung der

Rundschreiben der Bundesgeschäftsstelle vom 8. Juli 2020 an die Mitglieder der Landesvereinigung Sachsen

Ordnungsmaßnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesvorstand hat am 01.07.2020 einstimmig eine Ordnungsmaßnahme gemäß § 7.2 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER gegen den sächsischen Landesvorsitzenden Steffen Große verhängt. Ihm wird gemäß § 7.2.3 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER das Recht zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der politischen Vereinigung FREIE WÄHLER für die Dauer von 3 Jahren aberkannt. Er ist zudem gemäß § 7.2.2 der Satzung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER von allen aktuellen Parteiämtern enthoben. Diese Maßnahme tritt sofort in Kraft.

Der Bundesvorstand hat zudem beschlossen, den Landesvorstand FREIE WÄHLER Sachsen und die Landesvorsitzenden der übrigen Landesvereinigungen sowie die Mitglieder der Landesvereinigung Sachsen über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen, um dessen sofortige praktische Durchsetzung zu gewährleisten.

Gegen die Anordnung kann durch Herrn Steffen Große binnen zwei Wochen nach der heute erfolgten Zustellung ein Einspruch beim zuständigen Parteigericht eingelegt werden. Gemäß § 14 der Schiedsordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER hat sich der Bundesvorstand ebenso wie Herr Steffen Große bis zum endgültigen Abschluss dieses Verfahrens allen Äußerungen zur Sache außerhalb des Verfahrens zu enthalten. Insofern ist es uns vor Rechtskraft nicht möglich, Ihnen die inhaltliche Begründung des Beschlusses zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung der Schiedsordnung soll ein faires und unabhängiges Verfahren für Herrn Steffen Große garantieren und wird von uns daher respektiert werden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Der Bundesvorstand

Kontaktdaten der Vorsitzenden unter Verweis auf den Datenschutz ab.

Das Bundesschiedsgericht rührte sich trotz mehrfacher Nachfragen über mehrere Wochen nicht. Es verschickte noch nicht einmal eine Eingangsbestätigung bzw. teilte ein Aktenzeichen mit. Eine Mitteilung der Bundesgeschäftsstelle, dass sich ein Schreiben des Bundesschiedsgerichts an den Antragsteller auf dem Postweg befinde, erwies sich sogar als falsch. Man musste den Eindruck gewinnen, dass das Bundesschiedsgericht bewusst untätig blieb, wobei unklar war, ob die Untätigkeit aus eigenem Antrieb der Vorsitzenden erfolgte oder „von oben“ gesteuert wurde.

Große richtete daher am 30. Juli 2020 einen Eilantrag an das Landgericht Oldenburg und begehrte dort die Aufhebung der Ordnungsmaßnahme. Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Oldenburg für den Eilantrag ergab sich daraus, dass die Bundespartei ihren Sitz in Ganderkesee und damit im Bezirk des Landgerichts Oldenburg hat. Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts folgte aus dem Umstand, dass es sich um eine bürgerliche Rechtstreitigkeit handelte, die nicht ausdrücklich den Amtsgerichten zugewiesen war. Problematisch war die Zulässigkeit trotzdem: Die Zivilgerichte sehen sich bei parteiinternen Streitigkeiten in der Regel erst dann als zur Entscheidung berufen an, wenn der innerparteiliche Rechtsweg ausgeschöpft ist bzw. dem Betroffenen innerparteilicher Rechtsschutz nicht gewährt wird.

Das Landgericht Oldenburg erwies sich als gut aufgestellt. Die Eingangsbestätigung und die Vergabe des Aktenzeichens (16 O 2105/20) erfolgte noch am gleichen Tag. Am Vormittag des Folgetages hatte der zuständige Berichtserstatter den Eilantrag bereits gelesen und sich in die Materie eingearbeitet. Das Landgericht bestimmte in Abstimmung mit den Parteien den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 18. August 2020 und übertrug den Fall wegen grundsätzlicher Bedeutung der Angelegenheit vom Einzelrichter auf die Kammer.

Einen Tag vor der mündlichen Verhandlung, am 17. August 2020, wies das Landgericht mit Hinweisbeschluss darauf hin, dass es den Eilantrag nach vorläufiger Beratung als unzulässig ansehe, weil der innerparteiliche Rechtsweg noch nicht ausgeschöpft sei. Der Rechtsschutz staatlicher Gerichte könne grundsätzlich erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der parteiinterne Rechtsmittelweg erschöpft sei. Die Inanspruchnahme staatlicher Gerichte sei jedoch dann nicht ausgeschlossen, wenn dem Rechtssuchenden ein Abwarten der endgültigen parteiinternen Klärung nicht länger zuzumuten und ein effektiver Rechtsschutz dort nicht mehr zu erwarten sei. Dem Bundesschiedsgericht sei zwar eine Verzögerung des Rechtsstreits

vorzuwerfen, diese Verzögerung sei aber noch nicht derart gravierend, dass man sie als „unzumutbar“ bezeichnen könne. Dabei sei zu Gunsten der Parteischiedsgerichte auch zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen um ehrenamtlich besetzte Einrichtungen der Parteien handele. Das Landgericht Oldenburg wies jedoch vorsorglich darauf hin, dass das Schiedsgericht das Verfahren nunmehr mit der gebotenen Beschleunigung durchzuführen habe. Anderenfalls dürfte bei weiteren erheblichen Verzögerungen ein zukünftiger Antrag nicht mehr unzulässig sein.

Nach Eingang des Hinweisbeschlusses nahm Große seinen Eilantrag zurück. Der Termin am 18. August 2020 in Oldenburg wurde aufgehoben.

Eher beiläufig hatte sich das Landgericht Oldenburg auch zu der von Große gerügten fehlerhaften Besetzung des Bundesschiedsgerichts geäußert. § 14 Abs. 2 Satz 2 PartG (Parteiengesetz) schreibt vor, dass die Mitglieder der Schiedsgerichte nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein dürfen. Unter einem Gebietsverband versteht die Kommentarliteratur Untergliederungen für ein bestimmtes räumliches Gebiet (politische Gemeinde, Kreis, Bezirk, Land).² Mayr war auf dem Bundesparteitag am 16. November 2019 in Würzburg mit 93,5% der Stimmen zur neuen Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts gewählt worden. Offensichtlich war dabei niemanden aufgefallen, dass Mayr als Vorstandsmitglied des Freie Wähler Ingolstadt (FW) e.V. und der Kreisvereinigung der Freien Wähler Ingolstadt gar nicht kandidieren durfte.

Ohne einen Verstoß gegen § 14 Abs. 2 Satz 2 PartG ausdrücklich festzustellen, führte das Landgericht Oldenburg aus, dass eine nicht gesetzeskonforme Besetzung des Schiedsgerichts zunächst im schiedsgerichtlichen Verfahren zu rügen und dort zu berücksichtigen sei. Diese Ausführungen genügten aber offensichtlich: Nach Lektüre des Beschlusses des Landgerichts Oldenburg nahm Mayr, die durch das Eilverfahren vor dem Landgericht Oldenburg aufgerüttelt worden war und sich plötzlich zu Wort meldete, ihren Hut und merkte an, ihre fehlerhafte Wahl auf dem Bundesparteitag in Würzburg sei auf eine Unaufmerksamkeit des Bundesjustizars zurückzuführen.

Der Rücktritt von Mayr führte dazu, dass die Blockade im Bundesschiedsgericht aufgehoben wurde. Der neue Vorsitzende, Christian Runge aus Schwarzenbek (Schleswig-Holstein), war auf dem Bundesparteitag in Würzburg mit rund 94% der Stimmen zum Beisitzer gewählt worden und musste nun in die Fußstapfen von Mayr treten. Runge betrieb das Verfahren zügig und lud – nach Abstimmung mit den Parteien – zur mündlichen Verhandlung am 27. September 2020 nach Kassel ein. Runge war kommunikativ

Rundschreiben von Steffen Große vom 30. Oktober 2020 an die Mitglieder der Landesvereinigung Sachsen

Liebe Mitglieder (m/w),

ich habe in den letzten Wochen überlegt, ob ich für die FREIEN WÄHLER noch am Wahlkampfstand stehen und werben kann. Ich habe mir diese Frage mit NEIN beantwortet und werde am 31. 10. – zum Reformationstag – austreten. Die FREIEN WÄHLER haben sich verändert. Sie haben m.E. mehr Leute als zuvor in ihren Reihen, die verhindern, dass die FREIEN WÄHLER Sachsen als Landespartei eine relevante Kraft wird. Und manchmal genügen 1 – 2 Tropfen, um einen Brunnen zu vergiften.

Hubert Aiwanger, den ich noch immer sehr schätze, zeigte in den letzten Wochen Mängel im Führungsverhalten. Weder Fürsorgepflicht für seine Landesvorsitzenden (ich bin kein Einzelfall) noch Vermittlungsgespräche scheinen ihm als Bundesvorsitzenden wichtig. Ich hoffe, er lernt nunmehr als Staatsminister dazu.

Die FREIEN WÄHLER Sachsen als junge, fragile Partei hätten nach den 3,4 % zum 2. Landtagswahlenantritt 2019 Kontinuität für einen Stimmenzuwachs gebraucht. Hubert Aiwanger hat man diese Zeit in Bayern gegeben. Nach 4 Anläufen waren die FREIEN WÄHLER im bayerischen Landtag. Man braucht Zeit, um eine Marke im konkreten politischen Umfeld zu entwickeln. Die APOS-Institut-Strategieempfehlung für den Bundesvorstand, die mir Vorbild war, hätte ich euch gern am 10. Oktober erläutert. Vier Stunden Tagesordnungsdebatte waren offenbar wichtiger. Mein gemeinsamer Fehler mit Antje Hermenau 2019 war, die Erwartung an das mögliche Ergebnis zu hoch geschraubt zu haben, um möglichst Viele zu motivieren.

Ich bin Ende 2011 den FREIEN WÄHLERN beigetreten, war Bundespressesprecher, loyaler Generalsekretär für Hubert Aiwanger, Pressesprecher für Bernd Gerber in Sachsen, Landesvize, Spitzenkandidat 2014 auf Wunsch der Mitglieder, Landesvorsitzender. Ich habe viel Geld und tausende Stunden Freizeit investiert, weil ich den Einzug für die FREIEN WÄHLER in den Landtag wollte – weniger für mich persönlich. Rund 9.000 Plakate habe ich in den letzten Jahren in diversen Landkreisen aufgehängt und abgenommen ... vieles mehr. 2019 habe ich mit einer Zweitstimmenkampagne als Kreisvorsitzender rd. 9.000 Stimmen in Dresden geholt. Diese Zahl x 13 (Landkreise) hätte für den Landtagseinzug gereicht.

Ich bleibe politisch aktiv – auch außerhalb meines Ministeriumsjobs. Bleibt gesund! Alles Gute.

Beste Grüße

Steffen Große

und gab – anders als zuvor Mayr – auch seine Rufnummer bereitwillig heraus. Ein Problem war allerdings, dass nach dem Ausscheiden von Mayr kein Volljurist mehr im Bundesschiedsgericht vertreten war. Runge ist kein Jurist. Die Beisitzer Lisa Jeckel aus Rheinland-Pfalz und Matthias Hayek aus Bayern – beide Mitte 20 – sind ebenfalls keine Juristen (Jeckel ist wohl Jura-Studentin). Es gibt zwar weder eine gesetzliche Regelung noch eine Vorgabe in der Satzung der Freien Wähler bzw. in der Bundesschiedsordnung, dass ein Schiedsgericht mit (zumindest einem) Juristen besetzt sein muss. Ideal ist dieser Zustand aber nicht.

Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesschiedsgericht am 27. September 2020 in Kassel entwickelte sich zum „West-Ost-Tribunal“. Große war der einzige Ostdeutsche im Raum. Sowohl die Richterbank als auch die Seite des Bundesvorstandes war komplett mit Westdeutschen besetzt. Dem geschassten Landesvorsitzenden Sachsen saßen die Landesvorsitzenden von Rheinland-Pfalz (Stephan Wefelscheid), Schleswig-Holstein (Gregor Voth) und Hamburg (Daniel Meincke) gegenüber. Wefelscheid war in seiner Funktion als Bundesjustiziar zugegen, Voth als Vertreter des Bundesvorstandes. Meincke hatte das Amt des Protokollführers übernommen.

Das Bundesschiedsgericht verkündete seinen Schiedsspruch am 29. September 2020. In der lediglich 3,5 Seiten umfassenden Entscheidung wies das Gericht den Einspruch gegen die Ordnungsmaßnahme als zulässig, aber unbegründet zurück. Die streitgegenständlichen Ordnungsmaßnahmen seien vom Bundesvorstand im Rahmen der ihm durch die Bundessatzung eingeräumten Kompetenz formgerecht ausgesprochen worden. Große habe sich nach Überzeugung des Gerichts eines Verstoßes gegen die Grundsätze der Freien Wähler schuldig gemacht, indem er die personelle und organisatorische Verzahnung mit den Freien Wählern Dresden nicht beendet habe. Der Bundesvorstand sei auch berechtigt gewesen, den Antragsteller hierzu aufzufordern, da diesem als Landesvorsitzenden eine besondere Garantienpflicht zum Schutz der Partei zugekommen sei.

Große strengte daraufhin am 5. Oktober 2020 abermals ein Eilverfahren vor dem Landgericht Oldenburg an, um die Aufhebung der gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahme zu erreichen. Das Landgericht wies diesen Eilantrag mit Beschluss vom 7. Oktober 2020 (16 O 2771/20) zurück. Es verneinte die Eilbedürftigkeit des Antrages (Verfügungsgrund) und äußerte auch erhebliche Zweifel am Vorliegen eines Verfügungsanspruchs. Letzteres begründete das Gericht insbesondere mit dem Umstand, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts³ die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar seien

(sog. „eingeschränkte Kontrolldichte“). Es sei nicht Sache der staatlichen Gerichte über die Auslegung der Satzung und der bestimmenden Parteibeschlüsse zu entscheiden. Die Gerichte seien vielmehr auf eine Missbrauchs- und Evidenzkontrolle beschränkt. Unter Berücksichtigung dieses Maßstabes sei die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts nicht zu beanstanden.

Große verzichtete darauf, Rechtsmittel zum Oberlandesgericht einzulegen. Er wollte nicht länger prozessieren, zumal er erkannt hatte, dass das Verhältnis zum Bundesvorstand unabhängig vom Ausgang etwaiger weiterer Gerichtsverfahren tiefgreifend zerrüttet war und sich nicht mehr kitten ließ. Der knapp an der dafür erforderlichen Zweidrittelmehrheit gescheiterte Abwahantrag gegen Denise Wendt auf dem Landesparteitag am 10. Oktober 2020 tat sein Übriges. Große trat Ende Oktober nach rund neunjähriger Mitgliedschaft bei den Freien Wähler aus. In den Jahren 2012 bis 2014 war er Generalsekretär und Bundespressesprecher der Bundespartei.

Rechtliche Würdigung

Der Bundesvorstand hat im Fall Große die Parteiordnungsmaßnahme nicht genutzt, um eine individuelle Verfehlung zu ahnden, sondern – quasi als Waffe – um eine innerparteiliche Auseinandersetzung autoritativ zu entscheiden. Zur Klarstellung: Der Bundesvorstand ist berechtigt, sich von den Freien Wählern Dresden zu distanzieren. Er ist völlig frei in seiner Entscheidung, von wem bzw. von was er sich distanzieren will. Er braucht das noch nicht einmal näher zu begründen. Es würde genügen, dass ihm die Nase einzelner Akteure nicht gefällt. Das hat auch Große nie bestritten. Die Entscheidung des Bundesvorstandes, sich von den Freien Wählern Dresden distanzieren zu wollen, ist auch nicht durch ein Parteischiedsgericht oder ein ordentliches Gericht überprüfbar.

Die Parteiführung darf sich aber nicht eines jeden Mittels bedienen, um diese Distanzierung herbeizuführen. Insbesondere darf sie sich nicht der Parteiordnungsmaßnahme gegen eine Person bedienen, der man allein den Vorwurf machen kann, einer Rücktrittsforderung nicht nachgekommen zu sein. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass Große als Landesvorsitzender seine Legitimation nicht „von oben“ (vom Bundesvorstand) abgeleitet hat, sondern „von unten“ (von den Mitgliedern der Landespartei). Damit gelangt man zu der entscheidenden Frage des Falles, die weit über den Einzelfall hinausgeht: Ist es mit dem Willkürverbot und dem Gebot der innerparteilichen Demokratie vereinbar, wenn ein Bundesvorstand einen Landesvorsitzenden seines Amtes enthebt, obwohl dieser von den Mitgliedern der Landespartei gewählt und

damit demokratisch legitimiert ist? Große war erst auf dem Landesparteitag am 12. Oktober 2019 in Oschatz in seinem Amt bestätigt worden. Er genoss, obwohl die Freien Wähler Sachsen bei den Landtagswahlen im September 2019 den erhofften Einzug in den Sächsischen Landtag nicht geschafft haben, das Vertrauen der Mehrheit der Mitglieder.



Für den Bundesvorstand irrelevant: Das Mitgliedervotum in Sachsen.

Das Bundesschiedsgericht ist dieser entscheidenden Frage ausgewichen. Das Landgericht Oldenburg ist – aus seiner Sicht folgerichtig – zu dieser Frage erst gar nicht vorgestoßen. Zahlreiche Mitglieder der Landesvereinigung Sachsen haben die Frage mit ihrem Austritt aus der Partei beantwortet. Sie wollten sich – unabhängig von den Vorwürfen im Einzelnen – nicht von einem Bundesvorstand vorschreiben lassen, wer auf Landesebene ihr Vorsitzender sein darf und wer nicht.

Nach Auffassung des Verfassers hat der Bundesvorstand massiv gegen das Willkürverbot und gegen die Grundsätze der innerparteilichen Demokratie verstoßen. Nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG muss die innere Ordnung der Parteien demokratischen Grundsätzen entsprechen. Demokratische Grundsätze sind nur gewahrt, wenn sich die Willensbildung innerhalb der Partei „von unten nach oben“ vollzieht. Der Landesvorsitzende ist durch die Mitglieder der Landespartei demokratisch legitimiert und kein „von oben“ eingesetzter Statthalter, der nach Belieben des Bundesvorstandes eingesetzt und wieder abberufen werden kann. Sind die Mitglieder der Landespartei mit dem politischen Kurs bzw. mit der Arbeit ihres Vorsitzenden nicht (bzw. nicht mehr) einverstanden, können sie ihm ihre Stimme bei der turnusmäßigen Wiederwahl verweigern oder

ihn – notfalls in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – wieder abwählen. Keinesfalls aber kann sich der Bundesvorstand als „politischer Aufseher“ einer Landesvereinigung aufspielen und Ordnungsmaßnahmen bis hin zur Absetzung des Vorsitzenden ergreifen.

Der Bundesvorstand konterkariert mit seinem Vorgehen auch seine eigenen Statuten. Ziffer 5.4 der Bundessatzung der Freien Wähler lautet: „Um eine dezentrale Gliederung der politischen Vereinigung Freie Wähler und Basisdemokratie zu sichern, regelt die Satzung eine größtmögliche Autonomie der Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landesvereinigungen. Entscheidende Organe sind die jeweiligen Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen.“ Die Freien Wähler bekennen sich in ihrer Bundessatzung also zu einer dezentralen Gliederung und zur Basisdemokratie. Damit ist ein Durchregieren „von oben“ – wie es in der vom Bundesvorstand gegen Steffen Große verhängten Ordnungsmaßnahme zum Ausdruck kommt – nicht in Einklang zu bringen.

Parteiordnungsmaßnahmen gegen Denise Wendt

Das Parteiordnungsverfahren gegen Steffen Große ist nur eine Seite der Medaille. Das Bild wird erst rund, wenn man auch die vom Landesvorstand angestrebten Parteiordnungsverfahren gegen Denise Wendt beleuchtet, hier insbesondere die Ereignisse vom 9. Oktober 2020, die die Austrittswelle bei den Freien Wähler Sachsen weiter befeuert haben. Das Bundesschiedsgericht dürfte im Streit zwischen Bundesvorstand und Landesvorstand kriminell gehandelt, zumindest aber Partei ergriffen haben, obwohl es nicht Partei ergreifen durfte. Der vom Verfasser erhobene Vorwurf lautet Rechtsbeugung. Das ist eine Straftat, die gemäß § 339 StGB mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft wird und als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) zu qualifizieren ist. Gleichwohl dürfte die Tat für die Beteiligten strafrechtlich folgenlos bleiben, da die Staatsanwaltschaft Oldenburg die Aufnahme von Ermittlungen gegen die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts der Freien Wähler mit der Begründung abgelehnt hat, dass Schiedsrichter der Parteischiedsgerichte vom Anwendungsbereich des § 339 StGB nicht erfasst seien.

Das Schiedsverfahren und seine Vorgeschichte

Der Landesvorstand Sachsen erließ am 25. April 2020 eine Ordnungsmaßnahme gegen Denise Wendt, mit der diese von ihrem Amt als stellvertretende Landesvorsitzende bis auf Weiteres entbunden wurde. Der Grund hierfür war,

dass Wendt in einer Pressemitteilung vom Vortag öffentlich und ohne Absprache mit den übrigen Mitgliedern des Landesvorstandes den Rücktritt des Landesvorsitzenden Große gefordert hatte. Anlass für die Rücktrittsforderung war ein von Große unterzeichneter offener Brief an den Ministerpräsidenten des Freistaates Sachsen, in dem die Freien Wähler die sofortige Aufhebung der von der Landesregierung verhängten Corona-Maßnahmen gefordert hatten.

Die Reaktion des Bundesvorstandes auf die Amtsenthebung ließ nicht lange auf sich warten. Immerhin ist Wendt, wie bereits oben erwähnt, nicht nur Mitglied des Landesvorstandes, sondern auch Mitglied des Bundesvorstandes und steht dementsprechend unter dem besonderen Schutz der dortigen Führungsriege. In einem per E-Mail verschickten Rundschreiben vom 28. April 2020 an alle Mitglieder der Landesvereinigung Sachsen erklärte Hubert Aiwanger, dass die vom Landesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme „offenkundig rechtswidrig und damit nichtig“ sei. Dieser Vorgang ist erstaunlich, da nach der Satzung der Landesvereinigung Sachsen allein die Schiedsgerichte dazu berufen sind, über die Rechtmäßigkeit von Ordnungsmaßnahmen zu entscheiden, nicht aber der Bundesvorstand. Der Landesvorstand akzeptierte jedoch das Machtwort des Bundesvorsitzenden und zog die Ordnungsmaßnahme gegen Denise Wendt zurück.

Der Konflikt war damit aber nicht befriedet. Am 15. September 2020 erließ der Landesvorstand Sachsen erneut eine Ordnungsmaßnahme gegen Wendt. Darin wurde ihr – nach Ablauf ihrer gegenwärtigen Amtszeit (im Oktober 2021) – für drei Jahre das Recht aberkannt, innerhalb der Landesvereinigung Sachsen politische Ämter zu bekleiden. Die Maßnahme wurde damit begründet, dass Wendt – entgegen den Absprachen im Landesvorstand – am 15. August 2020 in Leipzig eigenmächtig die Jugendorganisation „Junge Freie Wähler Sachsen“ gegründet habe. Zwar wollte auch der Landesvorstand eine Jugendorganisation. Er wollte sie aber zu einem anderen Zeitpunkt.

Wendt legte gegen die Ordnungsmaßnahme des Landesvorstandes am 22. September 2020 Einspruch beim Bundesschiedsgericht ein. Der Vorsitzende des Bundesschiedsgerichts Runge leitete diesen Einspruch an das Landesschiedsgericht Sachsen weiter, weil er das Bundesschiedsgericht als unzuständig ansah und eine Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts Sachsen annahm. Das Landesschiedsgericht Sachsen unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Dirk Nasdala aus Hoyerswerda übernahm den Fall und bestimmte den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 9. Oktober 2020, 10.00 Uhr, in Rothenburg. Das ist ein Ort an der polnischen Grenze, der rund 120 km entfernt von Dresden liegt. Die Terminierung er-

folgte – was für ein Schiedsverfahren äußerst unüblich ist – ohne den Termin mit dem Antragsgegner (Landesvorstand) vorher abzustimmen. Für den Folgetag (10. Oktober 2020) war der Landesparteitag der Freien Wähler in Wilsdruff angesetzt.

Bereits in der Ladung gab Nasdala zu erkennen, dass er die Ordnungsmaßnahme vom 15. September 2020 für „auf den ersten Blick rechtswidrig“ erachte, so dass er dem Landesvorstand nahelegte, die Ordnungsmaßnahme noch vor der mündlichen Verhandlung wieder aufzuheben. Ob er dieses Vorgehen mit seinen beiden Beisitzern abgesprochen hatte, ist nicht ersichtlich. Der Landesvorstand war über das Vorgehen von Nasdala jedenfalls irritiert. Der Anregung, die Ordnungsmaßnahme noch vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung aufzuheben, kam er nicht nach.



Denise Wendt, Mitglied im Bundesvorstand und im Landesvorstand Sachsen

Für den Landesvorstand kam der Termin zur mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2020 sehr ungelegen. Hofmann musste sich um die Herrichtung des Tagungsraumes für den Landesparteitag in Wilsdruff kümmern. Dr. Stein war als Tierarzt in die Bekämpfung der Schweinegrippe eingebunden. Dem Wunsch des Landesvorstandes nach einer Terminverschiebung entsprach das Landesschiedsgericht jedoch nicht. Das ist vor dem Hintergrund, dass keinerlei Zeitdruck bestand, kaum verständlich. In der angegriffenen Ordnungsmaßnahme war Wendt erst ab Oktober 2021 das Recht aberkannt worden, politische Ämter innerhalb der Landesvereinigung Sachsen zu bekleiden.

Am 9. Oktober 2020, dem Tag der angesetzten mündlichen Verhandlung, kam es dann zum Showdown: Um 8:05 Uhr wies Hofmann den Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts

per E-Mail darauf hin, dass das Landesschiedsgericht wegen eines Verstoßes gegen § 14 Abs. 2 Satz 2 PartG fehlerhaft besetzt sei. Sowohl Nasdala als auch der Beisitzer Siegmund Hänchen dürften wegen ihrer Parteiämter nicht zugleich Mitglied des Landesschiedsgerichts sein. Nasdala war auf dem Landesparteitag am 12. Oktober 2019 in Oschatz zum Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts gewählt worden, obwohl er zu diesem Zeitpunkt stellvertretender Vorsitzender der Kreisvereinigung Bautzen war und auch heute noch ist. Hänchen wurde auf dem gleichen Parteitag zum Beisitzer des Landesschiedsgerichts gewählt, obwohl er als Vorsitzender der Kreisvereinigung Görlitz ebenfalls ein politisches Amt in einem Gebietsverband der Freien Wähler ausübt.

Nasdala erkannte in einer E-Mail von 13:09 Uhr den Verstoß gegen das Parteiengesetz an und erklärte alle Handlungen des Landesschiedsgerichts in der Sache Denise Wendt für unwirksam. Am Ende der E-Mail erklärte er wörtlich: „Wir haben den Rechtsstreit im Ergebnis dieser Feststellung soeben an das Bundesschiedsgericht zur umgehenden Entscheidung abgegeben.“ Hofmann intervenierte um 14:02 Uhr per E-Mail beim Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts Runge und forderte diesen auf, in der Sache Wendt nicht tätig zu werden. Wörtlich führte Hofmann aus: „Wir zeigen hiermit eine zügige Nachwahl des Landesschiedsgerichts zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit an und sehen keine Notwendigkeit zum Eingreifen des Bundesschiedsgerichts in interne Angelegenheiten der Landesvereinigung Sachsen.“

Das Bundesschiedsgericht ließ sich dadurch nicht beirren und übersandte den Beteiligten um 17:04 Uhr einen dreisei-



Andreas Hofmann (alias DJ Happy Vibes) trat Ende 2020 als Vorstandsmitglied der Freien Wähler Sachsen zurück.

tigen und von allen drei Schiedsrichtern unterschriebenen Schiedsspruch, mit dem die Ordnungsmaßnahme gegen Denise Wendt aufgehoben wurde. Zur Begründung führte das Bundesschiedsgericht aus, dass sich Wendt für die Beteiligung an der Bildung einer Jugendorganisation auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) habe berufen können. Dieses Grundrecht könne durch anderweitige Absprachen im Landesvorstand nicht eingeschränkt werden. Die Partei habe kein Recht, das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit einzuschränken, zumal es sich bei der Jugendorganisation um einen in der Satzung der Freien Wähler vorgesehenen Zweigverein handele.

Das Bundesschiedsgericht hat also innerhalb von vier Stunden, nachdem ihm der Fall vom Landesschiedsgericht „übertragen“ worden ist, einen Schiedsspruch gefällt. Steffen Große, der in seinem eigenen Verfahren über mehrere Wochen hinweg noch nicht einmal eine Eingangsbestätigung vom Bundesschiedsgericht erhalten hatte und letztlich zur Verfahrensbeschleunigung das Landgericht Oldenburg anrufen musste, dürfte sich die Augen gerieben haben, wie schnell das Bundesschiedsgericht tätig werden kann.

Die Geschwindigkeit, mit der der Schiedsspruch ergangen ist, ist auch deshalb verwunderlich, weil das Bundesschiedsgericht kein permanenter Spruchkörper ist, sondern sich immer erst zusammenfinden muss. Der Vorsitzende Christian Runge kommt aus Schleswig-Holstein, die Beisitzerin Lisa Jeckel kommt aus Rheinland-Pfalz und der Beisitzer Matthias Hayek aus Bayern. Die Schiedsrichter dürften den Schiedsspruch, wenn überhaupt, zumindest nicht nach einer gemeinsamen Beratung gefällt haben. Dagegen spricht – neben der räumlichen Distanz zwischen den Wohnorten der Schiedsrichter – auch der Umstand, dass zumindest Hayek berufstätig ist. Bei näherer Betrachtung am Bildschirm erscheinen die Unterschriften unter dem Schiedsspruch vorgefertigt und per Copy und Paste eingefügt worden zu sein.

Es bestehen auch Zweifel, ob das Bundesschiedsgericht den Schiedsspruch tatsächlich selbst verfasst hat. Womöglich hat es lediglich einen vom Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts vorformulierten Text übernommen, wofür neben der Kürze der Zeit auch die juristischen Formulierungen im Schiedsspruch sprechen. Das Bundesschiedsgericht hat, worauf bereits oben hingewiesen worden ist, keinen Juristen in seinen Reihen, während Nasdala als Rechtsanwalt tätig ist und über eine juristische Ausbildung verfügt. Letztlich lässt sich aber die bloße Übernahme eines vom Landesschiedsgericht vorformulierten Textes nicht belegen, so dass zu Gunsten des Bundesschiedsgerichts anzunehmen ist, dass es den Schiedsspruch selbst verfasst hat.

Verfahrensfehler

Der Schiedsspruch vom 9. Oktober 2020 vermag inhaltlich nicht zu überzeugen. Mit der vom Schiedsgericht gegebenen Argumentation, dass eine Verletzung von vorstands-internen Absprachen durch die Vereinigungsfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 GG gedeckt sei, ließe sich auch jede Verletzung der Schulpflicht durch Schüler rechtfertigen, die vom Schulunterricht fernbleiben, um an „Fridays-for-Future“-Demonstrationen teilzunehmen. Folgt man der Argumentation, könnten sich die Schüler auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Demonstrationsrecht) aus Art. 8 Abs. 1 GG stützen, um ihr Fernbleiben vom Unterricht zu rechtfertigen. Letztlich bewegt sich der Schiedsspruch aber in einem Rahmen, den man zu ertragen hat. Als Jurist liest man immer wieder Urteile, die man selbst anders entschieden hätte.

Das eigentliche Problem sind die vom Bundesschiedsgericht begangenen massiven Verfahrensverstöße. Das geht weit über das hinaus, was in einem Rechtsstaat noch hinnehmbar ist. Das Bundesschiedsgericht hat sowohl gegen die parteiinternen Regeln in Gestalt der Bundesschiedsordnung (BSO) als auch gegen das Grundrecht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) verstoßen.

Der Hauptvorwurf besteht darin, dass das Bundesschiedsgericht tätig geworden ist, ohne dass es angerufen worden ist. Gerichte dürfen nicht von sich aus tätig werden. Selbst wenn sich aus § 1 lit. c BSO eine grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts für Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen ergeben mag, ist eine „Amtshilfe“ zwischen dem Bundesschiedsgericht und dem Landesschiedsgericht im Sinne eines „Ich kann gerade nicht! Kannst Du mal einspringen?“ mit den Grundsätzen unserer Rechtsordnung schlechterdings unvereinbar. Aber selbst für den Fall, dass man ein solches Übernahmerecht bejaht, hätte das Bundesschiedsgericht das Verfahren neu einleiten und den Parteien insbesondere rechtliches Gehör gewähren müssen.

Hinzu kommt, dass das Bundesschiedsgericht seine Entscheidung im Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung getroffen hat, obwohl die Bundesschiedsordnung ein Eilverfahren ohne mündliche Verhandlung nicht vorsieht. In § 6 Abs. 1 BSO heißt es: „Grundlage der Entscheidung ist die mündliche Verhandlung.“ Eine mündliche Verhandlung setzt eine ordnungsgemäße Ladung voraus, wobei § 6 Abs. 3 BSO die Schriftlichkeit der Ladung vorgibt und § 6 Abs. 4 BSO verlangt, dass zwischen der Ladung und der mündlichen Verhandlung eine Frist von zwei Wochen liegt, die nur im Einverständnis mit den Beteiligten abgekürzt werden kann. All das war dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichts bekannt.

Es bestand auch gar kein Grund, die Sache im Eilverfahren zu entscheiden. Die Sache war nicht eilbedürftig. Die Ordnungsmaßnahme gegen Wendt hätte, wie oben dargelegt, erst im Oktober 2021 gegriffen. Vermutlich sollte der Schiedsspruch noch vor dem Landesparteitag am 10. Oktober 2020 in Wilsdruff fallen, um Wendt die Möglichkeit zu geben, auf diesem mit „weißer Weste“ aufzutreten und zusätzliche Stimmen gegen ihre Abwahl zu gewinnen. Tatsächlich war der Landesparteitag so zerstritten, dass der „Freispruch“ für Wendt vom Vortag nur am Rande zur Sprache gekommen ist. Die Delegierten sprachen sich zwar mehrheitlich für eine Abwahl von Wendt als Mitglied des Landesvorstandes aus, der Abwahlantrag verfehlte aber knapp die dafür erforderliche Zweidrittelmehrheit.

Durch den unverzüglich ergangenen Schiedsspruch wurde der Anspruch des Landesvorstandes Sachsen auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) massiv verletzt. Hiergegen könnte man einwenden, dass der Landesvorstand bereits Gelegenheit hatte, seine Anträge und Beweismittel im Verfahren vor dem Landesschiedsgericht vorzubringen und diese dem Bundesschiedsgericht bei seiner Entscheidung somit vorlagen (eine Übersendung der gesamten Verfahrensakte durch das Landesschiedsgericht vorausgesetzt). Damit würde aber verkannt, dass es individuelle, auf das jeweilige Gericht zugeschnittene Verfahrensanträge gibt. Das gilt namentlich für Befangenheitsanträge. Das Recht, einen Befangenheitsantrag zu stellen, ist in § 4 BSO ausdrücklich vorgesehen.

Ein solcher Befangenheitsantrag hätte auch Aussicht auf Erfolg gehabt. Die Beisitzerin Lisa Jeckel aus Rheinland-Pfalz war bei der Gründung der „Jungen Freien Wähler Sachsen“ am 15. August 2020 in Leipzig persönlich dabei. Der Stellvertretende Bundesvorsitzende Gregor Voht hatte auf Facebook ein Bild von der Gründungsversammlung gepostet, auf dem Jeckel und Wendt gemeinsam zu sehen sind. Die mit dem Landesvorstand nicht abgestimmte Gründung der Jugendorganisation war aber gerade der Vorwurf, auf den sich die Ordnungsmaßnahme gegen Wendt bezog. Dem Vorsitzenden des Bundesschiedsgerichtes war die Teilnahme der Beisitzerin Jeckel an der Gründungsversammlung am 15. August 2020 in Leipzig auch bekannt. Der Punkt war bereits in das Schiedsverfahren eingeführt worden, das Steffen Große gegen den Bundesvorstand geführt hat. Hier hatte die mündliche Verhandlung nur wenige Tage zuvor, am 27. September 2020 in Kassel, stattgefunden.

Schließlich stellt auch der Umstand, dass das Schiedsgericht den Schiedsspruch erlassen hat, ohne tatsächlich zusammenzukommen und gemeinsam zu beraten, einen Verfahrensverstoß dar. Gemäß § 3 Abs. 1 BSO ist das Schiedsgericht besetzt mit dem Vorsitzenden und zwei

Beisitzern. Dass in einem solchen Kollegialgericht Entscheidungen beraten werden müssen, bevor sie den Parteien verkündet werden, ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus der Bundesschiedsordnung, ist aber letztlich eine Selbstverständlichkeit. Der Vorsitzende ist lediglich berechtigt, verfahrensleitende Verfügungen in eigener Verantwortung zu treffen. Ob eine Beratung auch telefonisch durchgeführt werden kann, ist zweifelhaft. Jedenfalls muss es sich hierbei um eine Telefonkonferenz handeln. Bilaterale Telefonate zwischen einzelnen Schiedsrichtern sind unzulässig.

Insgesamt gewinnt man den Eindruck, dass das Bundesschiedsgericht nicht unabhängig entschieden, sondern als „verlängerter Arm“ des Bundesvorstandes fungiert hat, der über die Betroffene abermals seine schützende Hand halten wollte. Letztlich sind auch dem Landesschiedsgericht Sachsen massive Vorwürfe zu machen. Nasdala muss bewusst gewesen sein, dass das Bundesschiedsgericht unzuständig war, als er am Mittag des 9. Oktober 2020 Kontakt zu Runge aufgenommen hat. Er hat den Fall gleichwohl an das Bundesschiedsgericht abgegeben. Er dürfte Runge auch dazu bewegt haben, den Fall noch am gleichen Tag zu entscheiden. Dafür spricht jedenfalls seine Aussage, dass er den Fall dem Bundesschiedsgericht „zur umgehenden Entscheidung“ vorgelegt habe.

Strafbarkeit gemäß § 339 StGB

Die vorstehenden Ausführungen zur Verletzung von Verfahrensvorschriften stellen nach Auffassung des Verfassers eine strafbare Handlung dar. Es handelt sich um Rechtsbeugung gemäß § 339 StGB, die eine Strafandrohung mit Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr vorsieht und dementsprechend als Verbrechen (§ 12 Abs. 1 StGB) und nicht als bloßes Vergehen zu qualifizieren ist. § 339 StGB lautet wörtlich:

„Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

Dass die Tat nicht zwingend eine Verletzung des materiellen Rechts voraussetzt, sondern auch durch einen Verstoß gegen Verfahrensvorschriften begangen werden kann, ist gefestigte Rechtsprechung.⁴ Auch die Kommentarliteratur geht hiervon einhellig aus. Bedingter Vorsatz genügt. Der Vorsatz muss sich darauf richten, das Recht zugunsten oder zuungunsten einer Partei zu verletzen. Einer besonderen Absicht bedarf es nicht. Die Vorstellung „letztlich das Richtige zu tun“, steht bei bewusster Entfernung vom Gesetz dem (direkten) Vorsatz nicht entgegen.

Die Vorschrift des § 339 StGB nennt als möglichen Täter einer Rechtsbeugung neben dem Richter und einem anderen Amtsträger ausdrücklich auch den Schiedsrichter. Erfasst sind damit auf jeden Fall Schiedsrichter im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO und §§ 101 ff. ArbGG. Nach Auffassung des Verfassers werden auch Schiedsrichter der Parteischiedsgerichte von der Norm erfasst.

Entscheidend dafür ist, dass auch dem Parteischiedsrichter die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache obliegt, z. B. wenn er – wie im vorliegenden Fall – über eine vom Parteivorstand verhängte Ordnungsmaßnahme gegen ein Parteimitglied zu entscheiden hat. Im Falle von Parteiausschlüssen reicht die Entscheidungsbefugnis so weit, dass das Parteischiedsgericht darüber entscheidet, ob eine Person als Mitglied in einer Partei verbleiben darf oder die Partei verlassen muss (wie etwa im Fall Thilo Sarrazin). Das ist eine weitreichende Entscheidungsbefugnis, die derjenigen des Schiedsrichters im Sinne der Zivilprozessordnung vergleichbar ist.

Das sieht die Staatsanwaltschaft Oldenburg anders. Nach einer Strafanzeige des Verfassers (im eigenen Namen) gegen die Mitglieder des Bundesschiedsgerichts hat die Staatsanwaltschaft die Aufnahme von Ermittlungen aus Rechtsgründen abgelehnt: Die Mitglieder der Parteischiedsgerichte würden nicht § 339 StGB unterfallen. Eine Begründung für ihre Sichtweise liefert die Staatsanwaltschaft zwar nicht, dafür führt sie aber eine Fundstelle in der Fachliteratur an: Martin Uebele, in: Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Auflage (2019), § 339 StGB, Rdnr. 17.

Ein Blick in den Münchener Kommentar belegt: Uebele äußert sich tatsächlich dahingehend, dass die Schiedsgerichte der politischen Parteien als Täter einer Rechtsbeugung nicht in Frage kommen. Aber auch er begründet diese Auffassung nicht. Und er steht mit seiner Meinung auch weitgehend allein. Die übrige Kommentarliteratur äußert sich zu der Frage, ob § 339 StGB auch den Parteischiedsrichter erfasst, nämlich nicht. Am Rande angemerkt: Martin Uebele ist Präsident des Landgerichts Dresden. Damit hat sich die Staatsanwaltschaft Oldenburg als „Kronzeugen“ für ihre Auffassung zumindest auf einen Sachsen bezogen. Dass die Staatsanwaltschaft den Fall gar nicht erst anpacken wollte und lediglich einen Grund gesucht hat, sich der Sache schnell wieder zu entledigen, liegt auf der Hand.

Da sich auch die Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg der Auffassung der Staatsanwaltschaft angeschlossen hat, werden die gravierenden Verfahrensverstöße des Bundesschiedsgerichts keine strafrechtlichen Konsequenzen haben.

Auch in zivilrechtlicher Hinsicht wird der Schiedsspruch Bestand haben. Der Landesvorstand Sachsen hat – soweit bekannt – zu keinem Zeitpunkt in Erwägung gezogen, den Schiedsspruch des Bundesschiedsgerichts durch das Landgericht Oldenburg überprüfen zu lassen. Das dürfte damit zusammenhängen, dass der Landesvorstand nach den Ereignissen vom 9. Oktober (Schiedsspruch) und 10. Oktober 2020 (Landesparteitag) die Flinte gedanklich bereits ins Korn geworfen hat. Selbst im Falle eines Erfolges vor dem Landgericht Oldenburg hätte der neue Vorstand, der nach den Rücktritten von Ende Dezember 2020 durch Denise Wendt gebildet wird, die Möglichkeit, die Ordnungsmaßnahme aufzuheben.

■ Schlussbetrachtung

Der Exodus bei den Freien Wählern Sachsen im Jahr 2020 beruht im Wesentlichen auf den geschilderten Ereignissen. Die Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben, waren nicht länger bereit, die Willkür und die Verletzung der Grundsätze innerparteilicher Demokratie durch den Bundesvorstand zu ertragen. Der Bundesvorstand schasste nicht nur ihren langjährigen Landesvorsitzenden über ihre Köpfe hinweg, sondern deckte zugleich dessen Widersacherin mit unlauteren Mitteln und Schiedsrichtern, die sich nicht scheuten, aus Gründen der Parteiräson ihre Hände schmutzig zu machen. Im Falle einer funktionierenden Parteischiedsgerichtsbarkeit wäre es zu einem Auseinanderbrechen des Landesverbandes Sachsen vermutlich nicht gekommen.

Sofern der Bundesvorstand (bzw. einzelne seiner Mitglieder) nunmehr versucht, die Austritte so darzustellen, als ob sich die Partei von Rechtsradikalen gesäubert habe, handelt es sich um einen geschickten Schachzug, um das eigene Handeln in einem guten Licht dastehen zu lassen. Eine solche Darstellung wird aber der Sache nicht gerecht und stellt eine Diffamierung der ausgetretenen Parteimitglieder dar. Über politische Inhalte ging es in dem Konflikt allenfalls am Rande. Unter den ausgetretenen Parteimitgliedern sind viele, die den Freien Wählern ursprünglich einmal beigetreten waren, um Sachpolitik zu betreiben, und sich mit rechtem Gedankengut in keiner Weise identifizieren können. Die Austritte dürfen auch nicht als Solidaritätsbekundung mit den Freien Wählern Dresden gewertet werden. Genauso wenig wie der Bundesvorstand kennen die meisten Mitglieder der Freien Wähler Sachsen die Mitglieder dieser Wählerversammlung persönlich. Und auch andersherum gilt: Die Mitglieder, die bei den Freien Wählern Sachsen verblieben sind, sind keineswegs alles Getreue des Bundesvorstandes bzw. von Denise Wendt. Das Vorgehen des Bundesvorstandes wird auch von in der Partei Verbliebenen kritisiert.

Es stellt sich die Frage, welche Rolle der Bundesvorsitzende Hubert Aiwanger in der Sache gespielt hat. Er ist immerhin stellvertretender Ministerpräsident und Wirtschaftsminister in Bayern und sollte zur Ausübung dieser wichtigen Ämter eine weiße Weste auch in parteiinternen Angelegenheiten haben. Nach Wahrnehmung des Verfassers war Aiwanger nicht die treibende Kraft im Parteiordnungsverfahren gegen Steffen Große, wenngleich er die Maßnahmen als Vorsitzender befürwortet und mitgetragen hat. Sein „Machtwort“ vom 28. April 2020, als er in einem Rundschreiben an die Mitglieder der Freien Wähler Sachsen die vom Landesvorstand verhängte Ordnungsmaßnahme gegen Denise Wendt für „offenkundig rechtswidrig und damit nichtig“ erklärte, war ein klarer Satzungsverstoß, weil nach den Statuten der Partei allein die Schiedsgerichte dazu berufen sind, über die Rechtmäßigkeit von Parteiordnungsmaßnahmen zu entscheiden. Diesem Satzungsverstoß kann man noch mit einer gewissen Nachsicht begegnen, dürfte er doch auf mangelnde Rechtskenntnisse Aiwangers und schlechte parteiinterne Beratung zurückzuführen sein. Bei den Freien Wählern handelt es sich um eine kleine Partei, die nicht so professionell aufgestellt ist wie die großen Parteien und bei der auch mal etwas schiefgehen kann.

Vorzuwerfen ist Aiwanger hingegen, dass er auf die massiven Verfahrensverstöße des Bundesschiedsgerichts vom 9. Oktober 2020 nicht reagiert und damit diese Verstöße zumindest geduldet hat. Hofmann hatte die Geschehnisse in einem „Brandbrief“, den er am 19. Oktober 2020 per E-Mail an das Bundesschiedsgericht gesandt hat, noch einmal zusammengefasst. Adressat dieser E-Mail war auch Aiwanger. Der Bundesvorsitzende hätte den Schiedsspruch zwar nicht für null und nichtig erklären, sich aber von diesem zumindest distanzieren können. Das hat er nicht gemacht, wohl auch, weil der Schiedsspruch im Ergebnis ja ganz in seinem Sinne war. Er hat ihm geholfen, den Konflikt mit dem Landesvorstand zu seinen Gunsten zu entscheiden.

Für den Verfasser waren das Parteiordnungsverfahren gegen Steffen Große und insbesondere die Verfahrensverstöße durch die Parteischiedsgerichte Anlass, aus der Partei auszutreten. Die Funktionsfähigkeit, Unparteilichkeit und Willkürfreiheit der Parteischiedsgerichte ist für die innere Ordnung der Parteien und damit letztlich auch für das Ansehen und die Akzeptanz unserer Demokratie elementar. Das gilt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass nach ständiger Rechtsprechung die Entscheidungen der Parteischiedsgerichte durch die staatlichen Gerichte nur eingeschränkt überprüfbar sind. In Parteien, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit nicht funktioniert, ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Die Freien Wähler sind hierfür ein trauriges Beispiel. ■

Kündigungsschreiben von Gabriele Dietrich vom 31. Oktober 2020 an die Bundesgeschäftsstelle der Freien Wähler

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich mein Vorstands-Amt als Schatzmeisterin der KV Leipzig Land in der Landesvereinigung Sachsen niederlege und mit heutigem Datum aus der Bundesvereinigung austrete. Ich habe mir diesen Schritt lange und reiflich überlegt, sehe aber keine Alternative mehr. Auch wenn nach Nr. 2.2.7 der Satzung der Bundesvereinigung (Stand 24.09.2016) eine Angabe von Gründen nicht notwendig ist, möchte ich meinen Schritt dennoch erklären.

Als ich im Mai 2015 in die Bundesvereinigung eintrat, hatte ich das Gefühl, in einer Partei angekommen zu sein, die meinen politischen Zielen entsprach („Bürgernahe Politik mit gesundem Menschenverstand“) und die sich von den etablierten Parteien durch einen wohltuenden Pragmatismus und ein faires Miteinander auszeichnete. Ich verband mit der Mitgliedschaft die große Hoffnung, die vielen unabhängigen Wählervereinigungen unter einem Dach zusammenbringen zu können und die vielfältigen Potentiale gemeinsam nutzbar zu machen. Inzwischen habe ich gelernt, dass sowohl die Partei als auch die Zusammenarbeit mit den Wählervereinigungen nur bedingt so funktionierten wie gedacht.

Bereits beim Bundesparteitag am 16.06.2018 in Groß-Gerau hatte ich erste Zweifel an meinem Parteibild. Ein demokratischer Wahlprozess für die Kandidaten zur Europawahl fand dort nicht wirklich statt und schließlich tauchte der Flyer mit den 3 Spitzenkandidaten schon während der Nominierungsveranstaltung auf, obwohl das Ergebnis auch ein anderes hätte sein können. Damals nahm ich das verärgert hin und wollte mich lieber der Arbeit in der Landesvereinigung widmen. Mit den Kommunal- und Landtagswahlen in 2019 standen enorme Herausforderungen an, in deren Bewältigung ich mich, wie viele andere auch, gern eingebracht habe. Leider wurde uns zunehmend bewusst, dass der FREIE WÄHLER SACHSEN e.V. als separate Dachorganisation verschiedener Wählervereinigungen keinerlei Interesse an einer aktiven Unterstützung der Landesvereinigung hatte. Dies ist umso bedauerlicher, weil wir damit viel Potential aus dem kommunalen Bereich nicht in den Landtagswahlkampf übernehmen konnten, dieser ja sogar teilweise offen boykottiert wurde.

Trotzdem haben wir bei der Landtagswahl im September 2019 dank des großen Einsatzes vieler Kandidaten und Helfer 3,4% der Stimmen und damit das zweitbeste Ergebnis unter den Landesvereinigungen erreicht. Ich bin mir sehr sicher, dass wir mit dem gezeigten Engagement beim nächsten Antreten die 5%-Hürde übersprungen hätten (auch in Bayern wurde der Landtag nicht im ersten Sprung erobert). An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, dem vorherigen Vorstand, insbesondere Hubert Aiwanger, für die Unterstützung im Wahlkampf zu danken. Auch Christa Hudyma für ihre Hilfestellungen während meiner Amtszeit als Landesschatzmeisterin und Karin Benoit für ihre stete Geduld in Mitgliederangelegenheiten gehört mein aufrichtiger Dank.

Leider hat sich die Situation in Sachsen nach der Landtagswahl grundlegend verändert. Bereits zur Vorstandswahl im Oktober 2019 wurde deutlich, dass die Einheit der Landesvereinigung im politischen und strukturellen Denken und Handeln verlorengegangen ist.

Der mehrheitlich gewählte Vorstand, besonders der vorherige und neue Landesvorsitzende Steffen Große, wurde teilweise nicht anerkannt oder unterstützt, der schwelende Richtungsstreit jedoch nicht offen, sondern nur unterschwellig geführt. Erstes deutliches Zeichen war die Gegenkandidatur von Denise Wendt bei der Wahl in den Bundesvorstand, wobei hier die Mitwirkung einiger BuVo-Mitglieder auch mehr als fragwürdig erscheint.

Seither wird die Arbeit des Landesvorstands permanent in Frage gestellt, und besonders durch Denise Wendt werden Vorstandsbeschlüsse ignoriert und ein gemeinsames Arbeiten an Inhalten in Bezug auf die Ziele der FREIEN WÄHLER auf Landesebene abgelehnt. Es entsteht eher der Eindruck, dass alle Anstrengungen unternommen werden, um Steffen Große und andere Vorstandsmitglieder zu diskreditieren. Dies gipfelte in den gegen ihn verhängten Ordnungsmaßnahmen mit der Amtsenthebung und der Aberkennung des Rechtes zur Bekleidung von Ämtern innerhalb der FREIEN WÄHLER und die Ankündigung, dies u. U. auch auf andere Vorstandsmitglieder anzuwenden. Grundlage hierfür sind m. E. nach fadenscheinige, einseitig betrachtete Argumente ohne die Möglichkeit der Entkräftung, da ein Dialog und eine Erklärung der Situation, insbesondere im Hinblick auf den FREIE WÄHLER Dresden e.V. nicht gewollt sind.

Hingegen wurden die durch den Landesvorstand verhängten Ordnungsmaßnahmen gegen Denise Wendt jeweils vom Bundesvorstand abgelehnt, obwohl dies durch die o. g. Satzung der Bundesvereinigung gar nicht gedeckt ist. Beides erscheint mir ein nicht legitimer Eingriff des Bundesvorstandes in die Arbeit der Landesvereinigung, und ich bin nicht mehr bereit, dies widerspruchslos hinzunehmen. Dass die Landesvereinigung zum Treffen der Landesvorsitzenden am 27.09.2020 in Kassel gar nicht eingeladen wurde, zeigt ein weiteres Mal, dass eine konstruktive Zusammenarbeit von Seiten des Bundesvorstandes nicht mehr in Frage kommt.

Leider muss ich feststellen, dass sich die Landesvereinigung, auch auf Betreiben einiger Mitglieder, in den letzten Wochen lediglich mit sich selbst beschäftigt und nicht mehr zu ihrer eigentlichen politischen Aufgabe kommt. Ausdruck dafür war die letzte Mitgliederversammlung mit einer stundenlangen Diskussion allein um die Tagesordnung. Gemeinsamer Gestaltungswille und eine gegenseitige Anerkennung von Engagement und Leistungen sehen für mich anders aus.

Für die nunmehr seit Oktober 2019 andauernden Anfeindungen, die auch ich persönlich wahrnehmen musste, fehlen mir Kraft und Zeit. Daher habe ich mich entschlossen, die Partei zu verlassen. Ich bin froh, Teil dieses Ganzen gewesen zu sein, auch wenn ich auf einige unliebsame Erfahrungen und Begegnungen gern verzichtet hätte. Leider habe ich jedoch kein Vertrauen mehr in die Arbeit des Bundesvorstandes und der Landesvereinigung in der gegenwärtigen Konstellation ohne den Landesvorsitzenden.

Ich bitte um Weitergabe des Schreibens an den Bundesvorstand zu dessen Information.

Gleichzeitig sende ich es an den Landesvorstand zur Mitteilung an die sächsischen Mitglieder und ermächtige denselben zur Veröffentlichung.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Dietrich

Zum Verfasser

Dr. Andreas Klemm (Jg. 1968) ist Rechtsanwalt bei Gronvald Rechtsanwälte und leitet die Standorte der Kanzlei in Leipzig und Düsseldorf. Sein anwaltlicher Schwerpunkt liegt im Energiewirtschaftsrecht. Er ist Herausgeber der Fachzeitschriften „REE Recht der Erneuerbaren Energien“ und „CuR Contracting und Recht“ und Autor von rund 60 Fachbeiträgen zum Energiewirtschaftsrecht.

Dr. Klemm war Vorsitzender der WVL Wählervereinigung Leipzig (Februar bis Juli 2019) und Mitglied der Freien Wähler (April 2019 bis Oktober 2020). Er war der anwaltliche Vertreter des früheren Landesvorsitzenden Steffen Große bei seinen Rechtsmitteln gegen die Ordnungsmaßnahme des Bundesvorstandes vom 2. Juli 2020. In die Ordnungsmaßnahmen des Landesvorstandes gegen Denise Wendt und das anschließende Schiedsverfahren war er nicht involviert.



Quellen

- 1 Für die Abwahl stimmten 26 Delegierte, dagegen 17. Es gab keine Enthaltungen.
- 2 Ipsen, Kommentar zum Parteiengesetz, 2. Auflage (2018), § 7 PartG, Rdnr. 5.
- 3 BVerfG, Beschluss vom 27. 5. 2020 – 2 BvR 121/14, NVwZ-RR 2020, 665 [juris Rdnr. 39, 40].
- 4 Vgl. etwa BGH, Urteil vom 11. 4. 2013 – 5 StR 261/12, NStZ 2013, 648; LG Wuppertal, Urteil vom 19. 4. 2018 – 25 KLs 9/14, juris.

Bildnachweise

- S. 1 picture alliance / dpa / dpa-Zentralbild | Sebastian Kahnert
- S. 2 Privat
- S. 3 Imago Images | Sven Simon
- S. 8 picture alliance / dpa / dpa-Zentralbild | Peter Endig
- S. 9 Privat | Andreas Albert
- S. 10 Privat | Andreas Weihs
- S. 16 Bernd Brundert

Verantwortlicher

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klemm
klemm@pro-advo.de

Satz und Gestaltung

Jean Blok Design
www.jeanblok.de

Herausgeber

Das Webportal www.sachsenblog.de
wird vom Bodak Verlag betrieben.

Verlag Bodak GmbH
Lortzingstraße 15, 04105 Leipzig
Amtsgericht Leipzig, HRB 37108